

**Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen
(Verpflichtungsgesetz)**

Nr. 22 - Tag der Ausgabe: Bonn, den 9. März 1974

**Gesetz über die förmliche Verpflichtung
nichtbeamteter Personen
(Verpflichtungsgesetz)**

i. d. F. des Gesetzes vom 15.08.1974

§ 1

Auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten soll verpflichtet werden, wer, ohne Amtsträger (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches) zu sein,

1. bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, beschäftigt oder für sie tätig ist,
2. bei einem Verband oder sonstigen Zusammenschluss einem Betrieb oder Unternehmen, die für eine Behörde oder sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen, beschäftigt oder für sie tätig ist oder
3. als Sachverständiger öffentlich bestellt ist.

Die Verpflichtung wird mündlich vorgenommen. Dabei ist auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hinzuweisen.

Über die Verpflichtung wird eine Niederschrift aufgenommen, die der Verpflichtete mit unterzeichnet. Er erhält eine Abschrift der Niederschrift; davon kann abgesehen werden, wenn dies im Interesse der inneren oder äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland geboten ist.

Welche Stelle für die Verpflichtung zuständig ist, bestimmt

in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 bei Behörden oder sonstigen Stellen nach Bundesrecht die jeweils zuständige oberste Dienstaufsichtsbehörde oder, soweit eine Dienstaufsicht nicht besteht, die oberste Fachaufsichtsbehörde,

in allen übrigen Fällen diejenige Behörde, die von der Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt wird.

§ 2

(1) Wer, ohne Amtsträger zu sein, auf Grund des § 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1943 (RGBl. I S. 351) förmlich verpflichtet worden ist, steht einem nach § 1 Verpflichteten gleich.

(2) Wer, ohne Amtsträger zu sein,

als Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes nach einer tarifrechtlichen Regelung oder

auf Grund eines Gesetzes oder aus einem sonstigen Rechtsgrund

zur gewissenhaften Erfüllung seiner Obliegenheiten verpflichtet worden ist, steht einem nach § 1 Verpflichteten gleich, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 erfüllt sind.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. 1 S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft. § 1 Abs. 4 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

Niederschrift
über die Verpflichtung nach § 1 des Gesetzes
über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen
- Verpflichtungsgesetz - vom 02.03.1974 (BGBl., Seite 547)

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer

(Name/Firma, Anschrift, ggf. HRA- bzw. HRB-Nummer)

hier handelnd durch

(Name, Stellung im Unternehmen)

ausgewiesen durch Personalausweis/elektronische Signatur* Vertretungsberechtigung nachgewiesen durch,

wurde heute mündlich verpflichtet und hat im Beisein des/der rechtsunterzeichnenden Mitarbeiters/Mitarbeiterin der Emschergenossenschaft/des Lippeverbandes* nachfolgende **Erklärung** abgegeben:

Ich wurde auf die gewissenhafte Erfüllung meiner Obliegenheiten verpflichtet. Mir wurden die umseitigen Strafvorschriften des Strafgesetzbuches sowie der wesentliche Inhalt der Regelung Korruptionsprävention von EGLV bekannt gegeben.

Ich erkläre, nunmehr über den Inhalt der genannten Bestimmungen unterrichtet zu sein und diese Bestimmungen zu beachten. Auf die strafrechtlichen und vertragsrechtlichen möglichen Folgen einer Pflichtverletzung und die in diesem Fall mögliche außerordentliche Kündigung des Vertragsverhältnisses wurde ich ausdrücklich hingewiesen. Ich unterzeichne dieses Protokoll als Zeichen meines Einverständnisses und bestätige gleichzeitig den Empfang der Zweitschrift der Niederschrift und der o. g. Vorschriften.

Die an diesem und an künftigen Projekten beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meines Unternehmens werde ich über die hier eingegangene Verpflichtung informieren.

Gelesen und unterschrieben:
(Auftragnehmerin/Auftragnehmer)

geschlossen:
(Emschergenossenschaft/Lippeverband*)

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

Unterschrift in Druckbuchstaben

Unterschrift in Druckbuchstaben